

# 05.23

# Müll und Abfall

55. Jahrgang  
Mai 2023  
Seite 245-304

[www.MUELLundABFALL.de](http://www.MUELLundABFALL.de)

Fachzeitschrift  
für Kreislauf-  
und Ressourcen-  
wirtschaft

## WASTE-TO-RESOURCES

# 2023

10<sup>TH</sup>

INTERNATIONAL SYMPOSIUM CIRCULAR ECONOMY, MBT & MRF



5<sup>th</sup>-7<sup>th</sup> June



Tunis, Tunisia



Scan for Information



Register Now:  
[www.waste-to-resources.eu](http://www.waste-to-resources.eu)



On-Site & Online Event

Organised by:



Supported by:



# Urheberrechtliche Vergütung auf Kosten der Kreislaufwirtschaft

## Copyright compensation at the expense of the circular economy

Professor Hans-Jochen Lückefett

### Zusammenfassung

Die Europäische Union und auch die Bundesregierung verfolgen das Ziel, die Kreislaufwirtschaft weiter auszubauen. Ein Baustein zur Erreichung des Ziels ist die Verlängerung der Nutzungszeit von Geräten. Eine längere Nutzungszeit vermindert den Abfall und erhöht die Ressourceneffizienz.

Neuere Untersuchungen haben ergeben, dass die wirtschaftlichen Bedingungen für eine Zweitvermarktung wiederaufgearbeiteter Geräte oft schwierig sind. Die Kosten der Wiederaufarbeitung und die Preiserwartungen der Kunden passen nicht zueinander.

Es ist deshalb bedauerlich, dass neue gesetzliche Regeln und Verfahren preistreibend für wiederaufgearbeitete Geräte wirken. Jüngstes Beispiel ist die Absicht der Wertungsgesellschaften zahlreicher EU Mitgliedsstaaten, Urheberrechtsabgaben auf gebrauchte Geräte zu erheben. Die Umweltministerien des Bundes und der Länder sowie die betroffenen Industrieverbände scheinen mit diesem Vorhaben noch nicht befasst zu sein.

In dieser Situation soll die Abhandlung die rechtlichen Grundlagen für Urheberrechtsabgaben auf gebrauchte Geräte beleuchten und zu einer sachlichen Diskussion über die Sinnhaftigkeit der neuen Abgaben beizutragen.

### Abstract

The European Union and the federal government are pursuing the goal of further expanding the circular economy. One building block to achieve the goal is to extend the usage time of devices. A longer useful life reduces waste and increases resource efficiency.

Recent studies have shown that the economic conditions for the secondary marketing of remanufactured devices are often difficult. The costs of remanufacturing and the price expectations of customers do not match.

It is therefore unfortunate that new legal rules and procedures are driving up the price of remanufactured devices. The most recent example is the intention of the collecting societies in numerous EU member states to charge used devices with copyright levies. The environment ministries of the federal and state governments as well as the affected industrial associations do not seem to be involved with this project yet.

In this situation, the paper aims to shed light on the legal basis for copyright levies on used devices and to contribute to a factual discussion about the usefulness of the new levies.

Gebrauchtgeräte sind gerade prominent auf dem Radschirm der Umweltpolitik. Sie werden umweltpolitisch als wichtiger Beitrag zur Vermeidung von Abfall und zu mehr Ressourceneffizienz angesehen: wird die Nutzungsdauer eines Gerätes durch Zweit- und Drittvermarktung verlängert, so wird dieses Gerät später zu Abfall, und die Herstellung eines Neugerätes, das es ersetzen sollte, wird verschoben [1]. Gebrauchtgeräte sind damit Bestandteil der Kreislaufwirtschaft [2]. Umso bedauerlicher ist es, dass die nachfolgend dargestellten Zusammenhänge nicht Gegenstand einer fachlichen und politischen Auseinandersetzung sind.

### 1. Wiederaufarbeitung ist gerade für Europa ein wirtschaftlicher Faktor

Das Marktvolumen ist beträchtlich. Laut einer Umfrage von DigitalEurope wurden 2014 rund 118.000 Tonnen Produkte und Teile für Wiederaufarbeitung und Reparatur grenzüberschreitend versendet [3]. Der Wert dieser Sendungen kann sich auf 10 Mrd. EUR pro Jahr belaufen. 59% der Sendungen erfolgen unter Garantie. Nur 22% der versendeten gebrauchten Produkte sind B2B. Und nur 6% der zur Reparatur gelieferten Gebrauchtgeräte erweisen sich als nicht reparierbar und werden deshalb zu Abfall im Sinne der Definition in Art.3 Nr.1 EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG.

Neben diesen absoluten Zahlen zeigt ein Vergleich des IT – Remanufacturing in der EU mit anderen Regionen der Welt, namentlich den USA, dass Europa hier weltweit führend ist [4]. (siehe Tabelle 1)

Aber nicht nur die Ausgangslage ist gut. Auch die Entwicklung der letzten Jahre ist positiv. Der Marktanteil generalüberholter (wiederaufgearbeiteter) Geräte nimmt zu. eBay berichtet auf seiner Website, dass die Nachfrage in der Zeit 2013–2019 um 80% gestiegen sei. Dabei konzentriert sich die Nachfrage auf Elektronikgeräte. Sie machen 54% der Gesamtnachfrage aus [5]. Gleichzeitig ist die Anzahl der Händler, die generalüberholte Artikel über eBay anbieten, um 43% gestiegen. Das Bewusstsein der Konsumenten für Nachhaltigkeit im Alltag ist gewachsen. Dabei erklären Verbraucher mehrheitlich (41,3%), dass sie gebrauchte Produkte über online-Plattformen kaufen. Interes-



**Professor Hans-Jochen Lückefett, MR a. D., Rechtsanwalt**

Aktuell Rechtsanwalt und Gastprofessor an der Shanghai Polytechnic University. Bis 09-2013 geschäftsführender Gesellschafter 1cc GmbH spezialisiert auf Beratung, Compliance Services und Lobbying im Umweltschutz, Chemikalienrecht und für Urheberrechtsabgaben. Vor dieser Tätigkeit arbeitete er 15 Jahre für Hewlett-Packard, unter anderem als Geschäftsführer für Finanzen und Verwaltung des deutschen Tochterunternehmens und als Government Affairs Director Europe in Brüssel. Zu HP war er nach elf Jahren Tätigkeit als Beamter der Landesverwaltung Baden-Württemberg gestoßen. Dort hatte er verschiedene Funktionen im Innenministerium und im Staatsministerium wahrgenommen.

## KREISLAUFWIRTSCHAFT | REFURBISHMENT

Tabelle 1

Industrie (in Mio \$)	US	EU	Rest der Welt	UK	Total
Luftfahrt	13.000	22.000	7.000	3.200	42.000
Schwerfahrzeuge	7.800	5.500	2.700	790	16.000
Ersatzteile für Motorfahrzeuge	6.200	4.500	2.100	650	13.000
Maschinen	5.800	780	1.300	110	7.900
IT Geräte	2.700	<b>6.900</b>	1.900	1.000	12.000
Medizingeräte	1.500	760	450	110	2.700
Reifen	1.400	440	360	64,2	2.200
Andere wie Geräte für Küche, Büro, Pumpen und Kompressoren, Textilien sowie Weiße Ware	4.600	6.700	2.300	960	14.000
<b>Total</b>	<b>43.000</b>	<b>48.000</b>	<b>18.000</b>	<b>6.900</b>	<b>110.000</b>

Tabelle 2

Geräteart	% Preis vergleichbares Neugerät
<b>Reparatur</b>	<b>Schwellenwert in %</b>
Smartphone	37
Desktop	42
Laptop	45
Tablet	48
Schwellenwert derjenigen, die sich für den Kauf eines Neugerätes entschieden hatten	31
<b>Wiederaufgearbeitetes Gerät</b>	<b>Schwellenwert in %</b>
Smartphone	49
Tablet	51
Desktop	52
Laptop	56
Schwellenwert derjenigen, die sich für den Kauf eines Neugerätes entschieden hatten	37

santes Einzelergebnis: 81 % derjenigen, die privat ein Smartphone verkauft haben, haben dafür eine Verkaufsplattform genutzt. Ankaufsseiten spielen eine nur untergeordnete Rolle.

Und schließlich zeichnet sich inzwischen die Vermutung ab, dass die Nachfrage nach Reparatur und wiederaufgearbeiteten Geräten auch einen Beitrag zur Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes zu leisten vermag, auf den Unternehmen, die CO<sub>2</sub>-neutral handeln wollen, nicht verzichten können.

## 2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Zweitvermarktung gebrauchter Geräte

### 2.1 Die Preissensitivität der Kunden

Im Zusammenhang mit einem vom Bundesforschungsministerium geförderten Projekt „EffizientNutzen“ – Datenbasierte Geschäftsmodelle für die Kaskadennutzung und verlängerte Produktnutzung von Elektro(nik) Produkten wurde eine Kundenumfrage zu der Frage durchgeführt, wie preissensitiv die Nachfrage nach Gebrauchtgeräten – gegebenenfalls nach deren Wiederaufarbeitung – und nach Reparatur ist. Ziel der von Skopos Institut für Markt- und Kommunikationsforschung GmbH und Co. KG durchgeführten indikative online – Umfrage unter 500 Privatkunden war es, zu ermitteln, unter welchen Bedingungen die befragten Verbraucher ein gebrauchtes Gerät reparieren oder ein gebrauchtes, wiederaufgearbeitetes Gerät kaufen würden, anstatt sich für einen Neukauf zu entscheiden. Gegenstand der Umfrage waren PCs, Laptops, Tablets,

Smartphones und zum Vergleich Waschmaschinen. Im Ergebnis konnten alle befragten Kunden einen preislichen Schwellenwert angeben, bis zu dem sie bevorzugen würden, eine Reparatur durchführen zu lassen oder ein gebrauchtes Gerät zu kaufen.

Aus der Umfrage ergaben sich folgende Schwellenwerte: (siehe Tabelle 2)

Außerdem ergab die Studie folgende weitere Ergebnisse:

- ◆ Die potenziellen Kunden gebrauchter Geräte sind sich der Bedeutung des Gebrauchtgerätemarktes für den Umweltschutz bewusst (über 60 %), vergessen dabei aber nicht, dass sie sich für ein gebrauchtes Gerät entschieden haben, weil sie dafür weniger als für ein vergleichbares Neugerät bezahlen müssen.
- ◆ Die Schallgrenze für die Entscheidung zu Gunsten eines gebrauchten Gerätes ist zwar höher als die für die Reparatur. Preise über 50 % des Neupreises lassen jedoch eine Entscheidung zu Gunsten eines neuen Gerätes anstelle eines gebrauchten Gerätes deutlich ansteigen.
- ◆ Kunden, die dazu neigen, eher ein Neugerät zu kaufen, lassen sich nur dann für den Kauf eines gebrauchten Gerätes umstimmen, wenn dessen Preis 37 % des Preises für ein vergleichbares Neugerät nicht übersteigt.
- ◆ 25 % der Befragten hat bereits ein gebrauchtes Gerät in wiederaufbereiteter Form gekauft, Laptops und PCs deutlich häufiger als Smartphones und Tablets.
- ◆ Die Schwellenwerte für eine Waschmaschine sind vergleichbar.

### 2.2 Zur Ökonomie der Wiederaufarbeitung

Darüber hinaus hat Klaus Hieronymi, der im Projekt „EffizientNutzen“ mitgearbeitet hat, in der Dezember-Ausgabe dieser Zeitschrift die wirtschaftlichen Randbedingungen für eine erfolgreiche Wiederverwendung gebrauchter Elektronik-Altgeräte im unteren Preissegment untersucht [6]. Zu diesem Zweck führte er u. a. in Kiel eine Straßenumfrage mit insgesamt 52 Teilnehmern durch. Seine Umfrage betraf wie die zuvor beschriebene von Skopos Smartphones, Tablets und Notebooks, zusätzliche doch auch Drucker. Außerdem hat er im Unterschied zu der vorher dargestellten Umfrage unterschiedliche Altersklassen und Qualitätsstufen in die Befragung einbezogen. Dazu zählten vor allem auch Geräte aus der „Vorbereitung zur Wiederverwendung“, also Geräte, die Abfall geworden waren,



## Das gesamte Abfallrecht – von Profis für Profis

### ESV-Digital Recht der Abfall- und Kreislaufwirtschaft Plus

**Einzigartig für Experten im Abfall- und Kreislaufwirtschaftsrecht:** Ihre fachübergreifende Rundumlösung als Datenbank – an einem Ort gebündelt, laufend aktualisiert, mit einem Klick mobil.

- ▶ **Beurteilen Sie auch kritische Fälle versiert:** mit allen wichtigen **Normtexten** zur Abfall- und Kreislaufwirtschaft (EU/Bund/Länder), praxisnahen **Kommentierungen**, allen Ausgaben der **Zeitschrift AbfallR** vom Lexxion Verlag seit 2020, instruktiven **Fachbeiträgen** zu weiteren Praxisthemen, Materialien wie **LAGA-Mitteilungen** etc.
- ▶ **Vertiefen Sie gezielt Ihre Fachkompetenz** zu den wichtigen technischen Fachtermini und Abläufen, direkt verknüpft mit abfallrechtlichen Vorgaben

### Ihr digitaler Arbeitsplatz

**Gut verlinkt und überall mobil:** suchen, notieren, markieren, zitieren, exportieren – mit **automatischen Updates**.

#### Inhalte dieser Datenbank:

- ▶ von Lersner/Wendenburg/Kropp/Rüdiger, **Recht der Abfall- und Kreislaufwirtschaft des Bundes, der Länder und der Europäischen Union**
- ▶ **AbfallR – Zeitschrift für das Recht der Kreislaufwirtschaft** vom Lexxion Verlag
- ▶ **Bücher** zum Abfallrecht
- ▶ **ESV-Rechtsprechungssammlung**
- ▶ **ESV-Vorschriftensammlung**

1 Nutzer **59,- €**  
Einzellizenz, netto/Monat

3 Nutzer **97,35 €**  
ESV-Bürolizenz, netto/Monat



Gleich 4 Wochen gratis testen:

[www.ESV-Digital.de/Abfallrecht](http://www.ESV-Digital.de/Abfallrecht)

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder:  
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG  
Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin  
Tel. (030) 25 00 85-229 · Fax (030) 25 00 85-275  
ESV@ESVmedien.de · [www.ESV.info](http://www.ESV.info)

Weitere Lizenzangebote gerne auf Anfrage unter (030) 25 00 85-295/-296 oder [KeyAccountDigital@ESVmedien.de](mailto:KeyAccountDigital@ESVmedien.de)



## Urheberrechtsabgaben auf gebrauchte Geräte

daraus aber zum Zweck der erneuten Vermarktung (Wiederverwendung) entnommen wurden.

Seine Untersuchung zeigt, dass insbesondere im unteren Preissegment das Kostengerüst der Wiederaufarbeitung es kaum erlaubt, die Preiserwartungen der Kunden zu erfüllen. Dafür vergleicht die Untersuchung diese Kosten mit den Preiserwartungen der Kunden. Der Vergleich zeigt die Spielräume, die die Anbieter für ihre Preisgestaltung haben [7]. Im unteren Preissegment vergleichen die Kunden die Preise für wiederaufgearbeitete Geräte mit niedrigpreisigen „no-name“ Neugeräten und entscheiden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit für diese.

Die wirtschaftlichen Ergebnisse lassen sich für Geräte aus der Wiederverwendung in der nachfolgenden Übersicht zusammenfassen (siehe Tabelle 3).

- ◆ Die Felder der Preiserwartungen der Kunden (siehe Tabelle 4), die grün hinterlegt sind, bieten Verkaufschancen ohne Verlust, weil die Kosten für die Vorbereitung zur Zweitvermarktung geringer sind als die Preiserwartungen der Kunden.
- ◆ In den gelben Feldern sind sie wenig wahrscheinlich, weil nur subventionierte Kosten [8] unter dem Preiserwartungen liegen.
- ◆ In den hellrot hinterlegten Feldern ist sie ausgeschlossen. Hier liegen alle Kosten über den Preiserwartungen der Kunden.

Die hier dargestellten Detailergebnisse lassen sich in einer Grafik zusammenfassen (s. Abbildung 1).

### 2.3 Die grenzüberschreitende Verbringung von Gebrauchsgütern nach Annex VI zur WEEE Richtlinie 2012: kostensteigernd und nachfragedämpfend

Damit stellt sich die Frage, wie die Industrie auf diesen Befund reagiert hat? Große Anbieter von IT-Produkten haben Wiederaufarbeitung und Reparatur in einem oder nur wenigen Standorten für Europa, den Nahen Osten und Afrika (EMEA) zentralisiert, und zwar vorrangig in Mitgliedstaaten im Osten der EU (Tschechische Republik, Polen und Ungarn). Gründe für diese Zentralisierung sind neben niedrigeren Arbeitskosten

- ◆ Kritische Masse an Geräten (Skaleneffekt),
- ◆ Zentrales Ersatzteilmanagement; eine enge Zusammenarbeit mit OEMs von Schlüsselkomponenten ist organisiert worden;

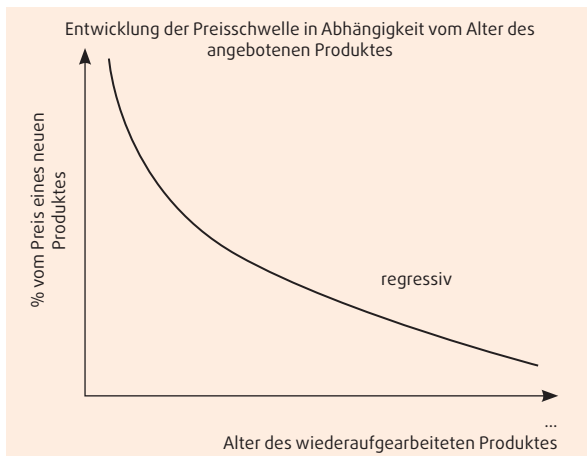


Abbildung 1  
Entwicklung der Preisschwelle in Abhängigkeit vom Alter des angebotenen Produktes

Kostenposition (alle Zahlen in €)	Subventioniert	Nicht subventioniert
Kosten der Vorbereitung zur Wiederverwendung	29,25	57,25
Gewährleistungskosten	4,58	8,78
<b>Gesamtkosten je Gerät</b>	<b>33,83</b>	<b>66,03</b>

Tabelle 3  
Die Kosten der Zweitvermarktung

Geräteart	Neupreis eines No-name Produktes	Preiserwartung Gebrauchsgüter nach Zustand		
		gut	mittel	akzeptabel
Smartphone	65,99	39,59	26,40	16,50
Tablet	99,99	59,99	40,00	25,00
Notebook	108,96	65,38	43,58	27,24
Drucker	39,23	23,54	15,69	9,81

Tabelle 4  
Preiserwartung der Kunden

- ◆ Größere Standorte können maßgeschneiderte Verfahren nutzen,
- ◆ Ebenso eine spezialisierte Maschinenausstattung bis hin zur Nutzung von Reinraum-Technologie [9].

Damit ist der technische und wirtschaftliche Rahmen für die zu schildernde, gesetzliche Neuregelung gesetzt. Die in der Überschrift genannte Überarbeitung der WEEE Richtlinie führte neue Regeln für die grenzüberschreitende Verbringung von Gebrauchsgütern ein. Sie ergänzt und ändert die Abfallrahmenrichtlinie und die Abfallverbringungsverordnung der EU. Sie sieht vor, dass Gebrauchsgüter, die nicht voll funktionsfähig sind, als Abfall (WEEE – Waste electrical and electronic equipment) und nicht mehr als Geräte (EEE – electrical and electronic equipment) grenzüberschreitend verbracht werden müssen [10]. Umgekehrt muss derjenige, der erklärt, er wolle gebrauchte EEE über die Grenze bringen, die volle Funktionsfähigkeit dieser Geräte nach den Vorgaben von Anhang VI Nr. 3 nachweisen. Kann er die gesetzlich vorgesehenen Nachweise für die volle Funktionsfähigkeit der betreffenden Geräte nicht erbringen, so werden die Geräte als Abfall, WEEE, eingestuft.

Aus welchem Grund hat der Gesetzgeber diese Regelung geschaffen und welche Wirkung entfaltet sie zum Nachteil von Wiederaufarbeitung und Reparatur? Das nachfolgende Bild von der Mülldeponie Aghboghlosie am Rande von Accra erklärt das Motiv des Gesetzgebers [11]:



Abbildung 2  
Das Bild zeigt einen Jungen auf der Mülldeponie Aghboghlosie am Rande von Accra, Ghana, der IT-Schrott ausschachtet, um mit verwertbaren Bauteilen und Materialien Geld zu verdienen.

## KREISLAUFWIRTSCHAFT | REFURBISHMENT

Bilder wie dieses haben dazu beigetragen, im Rahmen der Basel Convention, die zum Schutze der menschlichen Gesundheit und der natürlichen Umwelt den Export gefährlichen Abfalls in Entwicklungsländer allgemein verbietet, auf Elektroschrott auszudehnen [12]. Die OECD hat das Verbot, gefährlichen Abfall in Entwicklungsländer zu exportieren, übernommen [13], um es für ihre Mitgliedsstaaten verbindlich zu machen. Die Europäische Union, ihrerseits Mitglied der OECD, hat dieses Verbot für Unternehmen und Bürger in der Verordnung (EG) 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen vom 14. Juni 2006 [14] verbindlich geregelt.

Die geschilderten Exportverbote der EU sind in der Vergangenheit erfolgreich umgangen worden, weil Elektro- und Elektronikschrott, nach den Annex IV und V als gefährliche Abfälle eingestuft, als Gebrauchsgüter deklariert und exportiert wurden. Art. 23 und Annex VI der WEEE Richtlinie 2012 sollen dieser Praxis einen Riegel vorschieben, indem sie Gebrauchsgüter unter den dort genannten Bedingungen als Abfall einstufen, auch wenn es sich möglicherweise tatsächlich um Gebrauchsgüter und nicht um Abfall handelt.

Warum löst diese Neuregelung bei der Wiederaufarbeitung in den europäischen Zentren Kostensteigerungen aus?

Annex VI durchbricht die Legaldefinition für Abfall der EU Abfallrahmenrichtlinie [15] und in Deutschland des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Geräte, die zur Reparatur verschickt werden, sind per definitionem immer defekt und nicht voll funktionsfähig. Geräte, die repariert werden müssen, sind daher von Gesetzes wegen Abfall. Geräte, die zur Wiederaufarbeitung verschickt werden, können voll funktionsfähig sein oder auch nicht. Einen Nachweis, dass sie voll funktionsfähig sind, gibt es vor der grenzüberschreitenden Verbringung nicht. Der Versender kann keinen Nachweis der Funktionsfähigkeit präsentieren, da die Geräte erst am Zielort in Vorbereitung auf die Wiederaufarbeitung geprüft und getestet werden. Jede andere Vorgehensweise wäre wirtschaftlicher Unsinn, weil sonst jedes Ursprungsland für Lieferungen zum Zentrum für Wiederaufarbeitung über entsprechende technische Einrichtungen verfügen müsste.

Die Neuregelung hat zur Folge, dass Gebrauchsgüter, die zum Zwecke der Wiederaufarbeitung oder zur Reparatur grenzüberschreitend verschickt werden, als Abfall klassifiziert werden, obwohl das wichtigste Element der Abfalleigenschaft, der Entledigungswille, fehlt.

- ◆ Kunden, die ein Gerät zur Reparatur geben, wollen es repariert zurückhaben.
- ◆ Ein Zentrum zur Wiederaufarbeitung von Gebrauchsgütern will die ihm im Wege eines grenzüberschreitenden Transports zur Verfügung gestellten Geräte nach Refurbishment erneut vermarkten.

Art. 6 Abs. 1 der europäischen Abfall-Rahmenrichtlinie sieht vor, dass ein Gegenstand erst dann seine Eigenschaft als Abfall verliert, wenn er ein Verwertungs- oder Recyclingverfahren durchlaufen hat. Damit behält ein Gerät, das zum Zwecke der Wiederaufarbeitung oder der Reparatur grenzüberschreitend verbracht worden ist, seine Abfalleigenschaft, bis die

Wiederaufarbeitung oder die Reparatur durchgeführt worden ist. Die europäischen Zentren hantieren also mit Abfall und nicht mit Geräten. Damit kommen auf Unternehmen, deren Geschäftszweck Wiederaufarbeitung und/oder Reparatur sind, zusätzlich zu den rechtlichen Regelungen für ihre eigentliche Geschäftstätigkeit folgende Verpflichtungen zu, die sie vor der geschilderten Neuregelung nicht hatten [16].

- (1) Für den Transport der Geräte von einem beliebigen Mitgliedsland der Europäischen Union in das Mitgliedsland, in dem das Zentrum für Wiederaufarbeitung bzw. für Reparatur seinen Sitz hat, müssen die beteiligten Unternehmen das anwendbare Verfahren der Abfallverbringungsverordnung durchlaufen.
- (2) Nach Ankunft der Geräte im Zielland müssen das Zentrum für Wiederaufarbeitung bzw. für Reparatur alle einschlägigen Bestimmungen des Abfallrechtes einhalten.

Welche neuen Verpflichtungen haben die Zentren zu erfüllen? Dazu zählen namentlich:

- ◆ Ein Betrieb, der Abfall transportiert, lagert und behandelt, bedarf einer Genehmigung/ Zertifizierung.
- ◆ Dazu gehören Anforderungen an die Transportfahrzeuge, an den Fahrer und an die Begleitdokumente.
- ◆ Die Lagerung von Abfall ist an gesetzlichen Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft. Sie führen dazu, dass das Zentrum 2 Geräte gleichen Typs, das eine als Gerät transportiert und das andere als Abfall, nach Möglichkeit getrennt lagern soll (bspw. § 10 Abs. 1 Nr. 2 KreislaufWG)
- ◆ Betriebe, die mit Abfall umgehen, unterliegen besonderen Dokumentationspflichten.
- ◆ Und schließlich unterliegen Abfallbetriebe einer besonderen behördlichen Aufsicht.

ABER: Keine Regel ohne Ausnahme. Folgende Ausnahmen sieht Annex VI Nr. 2 zu Art. 23 WEEE Richtlinie 2012 vor:

Nicht voll funktionsfähige Geräte müssen für den Zweck der grenzüberschreitenden Verbringung nicht als Abfall re-klassifiziert werden, wenn sie

- ◆ im Rahmen der **Gewährleistung** zum Zweck der Reparatur mit der Absicht der Wiederverwendung an den Hersteller oder einen von ihm beauftragten Dritten gesendet werden;
- ◆ mit der Absicht der Wiederverwendung an den Hersteller oder an einen in seinem Namen handelnden Dritten zum Zweck der vertraglich vereinbarten Überholung oder Reparatur gesendet werden (gilt nur für Geräte **gewerblicher Nutzung**, sogenannte B2B-Geräte; B2B = business-to-business);
- ◆ zum Zwecke einer vertraglich vereinbarten Fehler-Ursachen-Analyse an den Hersteller oder an einen in seinem Namen handelnden Dritten versendet werden, wenn eine solche Analyse nur durch den Hersteller oder den für ihn handelnden Dritten durchgeführt werden kann (**gilt auch nur für B2B-Geräte**).

Damit können Geräte privater Nutzung (B2C – business-to-consumer) außerhalb der Gewährleistung



# Einfach mehrfach nutzen.



## Handbuch Kreislaufwirtschaft Recht, Ingenieur- und Naturwissenschaften, Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Digitalisierung

Herausgegeben von Prof. Dr. jur. Walter Frenz,  
Maître en Droit Public, Professor für Berg-, Umwelt-  
und Europarecht an der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Erscheint ca. August 2023, ca. 1.000 Seiten, mit zahlreichen  
farbigen Abbildungen, Übersichten und Praxisbeispielen,  
fester Einband, ca. € 149,-. ISBN 978-3-503-20067-2  
eBook: ca. € 135,90. ISBN 978-3-503-20068-9



Online informieren  
und versandkostenfrei bestellen:  
[www.ESV.info/20067](http://www.ESV.info/20067)

Vor dem Hintergrund einer weiter anwachsenden Bedeutung der **circular economy** für den **Klimaschutz** und auf Grundlage des **KrWG 2020**, **Green Deal** und der **EU-Kreislaufstrategie**: Das **neue Handbuch** verschafft Ihnen einen umfassenden, interdisziplinären Überblick zum hochaktuellen Thema **Kreislaufwirtschaft**.

## Mit vielen Übersichten und Beispielen

Die akuten Problemfelder, mit denen sich Praktiker derzeit konfrontiert sehen, werden notwendigerweise komplex, dabei aber stets gut verständlich und lösungsorientiert erläutert – anschaulich unterlegt mit zahlreichen **farbigen Abbildungen, Übersichten und Praxisbeispielen!**

- ▶ **über 40 instruktive Beiträge** aus den Bereichen Recht, Ingenieur- und Naturwissenschaften sowie Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Digitalisierung
- ▶ **umfangreiches Autorenteam** aus renommierten Expertinnen und Experten
- ▶ **viele weitere Querschnittsthemen** wie Ressourcenproblematik sowie Wettbewerbs- und Vergaberecht
- ▶ **wichtige Instrumentarien** wie Gebührengestaltung, steuerliche Aspekte, ökonomische Anreize, Information und Ökodesign

Eine **praktische Arbeitshilfe** für Unternehmen der Abfallwirtschaft, Entsorgungsbetriebe, Behörden, Ministerien und Verbände sowie für Produktentwickler und Produzenten.



Interview-Podcast  
mit dem Herausgeber  
Prof. Dr. Frenz

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

*Auf Wissen vertrauen*

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder:  
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG  
Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin  
Tel. (030) 25 00 85-265  
Fax (030) 25 00 85-275  
ESV@ESVmedien.de · [www.ESV.info](http://www.ESV.info)

nicht zum Zwecke der Reparatur grenzüberschreitend als Geräte verschickt werden. Sie sind aufgrund gesetzlicher Definition zu Abfall re-klassifiziert. Dasselbe gilt für B2C-Geräte, die zum Zwecke der Wiederaufarbeitung grenzüberschreitend verschickt werden, wenn nicht die in Annex VI Nrn. 1 und 4 genannten Dokumente (u. a. Testergebnisse) vorgelegt werden können, die nachweisen, dass die Geräte voll funktionsfähig sind. Dies ist heute – wie bereits weiter oben dargestellt – nicht der Fall, weil die regelmäßig vorgesehenen Tests erst im Zentrum für Wiederaufarbeitung durchgeführt werden. Eine andere Verfahrensorganisation macht weder technisch noch wirtschaftlich Sinn: Die Testergebnisse werden für die Durchführung der Wiederaufarbeitung benötigt. Werden die Tests im Ursprungsland durchgeführt, dann bräuchten Hersteller und Servicepartner in allen Ländern parallel Testkapazitäten. Das widerspräche dem Ziel der Zentren, Technik aus Gründen der Effizienz und zur Kostenminimierung nur einmal aufzubauen.

Politik und Verwaltung haben das hier geschilderte Problem inzwischen in Teilen erkannt. Auf der Ebene der Basel Convention arbeiten die zuständigen Gremien seit geraumer Zeit an sogenannten „Technical Guidelines on transboundary movements of e-waste and used electrical and electronic equipment, in particular regarding the distinction between waste and non-waste under the Basel Convention“. Die Arbeiten verfolgen das Ziel, näher zu beschreiben, welche Fälle der grenzüberschreitenden Verbringung von Gebrauchsgütern von dem allgemeinen Exportverbot für gefährlichen Elektroschrott ausgenommen werden können/sollen. Wiederaufarbeitung und Reparatur sind dabei naturgemäß im Zentrum der Betrachtung.

Mit derselben Zielsetzung haben die Vertreter der Mitgliedsstaaten die „Correspondents' Guidelines über die Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (WEEE) und von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten (EEE), bei denen es sich vermutlich um WEEE handelt“ entworfen [17].

Da die Basel Convention, ihre Technical Guidelines und auch die Correspondents' Guidelines in den Mitgliedsstaaten der EU anders als die europäische und nationale Gesetzgebung keine Verbindlichkeit entfalten, müssen sie nationalstaatlich umgesetzt werden. Dies ist bisher leider nur bruchstückhaft geschehen. Beispiele:

- ◆ Frankreich, Polen und UK nutzen die Definition von „Gewährleistung“ (Nr. 2 Buchst. a von Annex VI) in der jeweiligen Zivilgesetzgebung. Diese Auslegung der WEEE Richtlinie ist korrekt aber einschränkend. Frankreich wollte die Correspondents' Guidelines vollständig in nationales Recht überführen. Dabei wurden jedoch die Definitionen der Leitlinien nicht übernommen. Dasselbe geschah in Polen.
- ◆ Lettland, Österreich und Deutschland nutzen die Definitionen der the Correspondents' Guidelines. Die deutsche Umsetzung ist in der Mitte der LAGA 25, Nr. 5.2.1, Seite 76, gut versteckt [18]. Die Auskunft über die Situation ist in Österreich beruht auf Informationen des nationalen Correspondent.

- ◆ Irland: eine Auskunft irischer Behörden lässt darauf schließen, dass die Erklärung des Versenders „shipped for repair“ ausreicht, um die Anforderungen von Annex VI zu erfüllen. Diese Auslegung der Neuregelung dient dem Interesse der Industrie, führt aber auf der anderen Seite dazu, dass der illegale Export von gefährlichen Elektroschrott in Entwicklungsländer nicht unterbunden wird.

Deutschland wartet mit einer weiteren Besonderheit auf: Art. 23 WEEE Richtlinie 2012 geht vom Export von Abfall/Gebrauchtgeräten aus. Daher hat der Exporteur alle Nachweise zur vollen Funktionsfähigkeit zu erbringen. Anders § 23 ElektroG: diese Bestimmung verpflichtet nach ihrem Wortlaut die zuständigen Behörden auch dazu, die **Importe** verdächtiger elektrischer Gebrauchsgüter nach Deutschland sowie solche Transporte zu prüfen, für die Deutschland nur ein **Transitland** [19] ist. Dies kann dazu führen – so ein Beratungsfall des Autors im Verhältnis zwischen Deutschland und Italien –, dass Italien von einem Transport von Gebrauchsgütern nach Anhang VI Nr. 2b ElektroG ausgeht, während die zuständigen Behörden in Deutschland denselben Transport als Abfall klassifizieren, weil sie an die Beurteilung der italienischen Behörden nicht gebunden sind, sondern in eigener Zuständigkeit prüfen.

Abgesehen von der europäischen Gesetzgebung und ihrer Umsetzung in nationales Recht sind wegen der föderalen Verwaltungsstruktur in Deutschland neben den Bundesbehörden vorrangig Landesbehörden für die Kontrolle der Transporte zuständig. In einer telefonischen Diskussion über § 23 und Anhang VI ElektroG schätzte der Ansprechpartner im BMU die Zahl der zuständigen Behörden auf 29 (!).

Es liegt auf der Hand, dass diese zusätzlichen Verpflichtungen die Kosten für die Herstellung wiederaufgearbeiteter Geräte und für die Reparatur verteuern. 2 große Unternehmen der IT-Branche haben diese Kosten im Rahmen einer 2-jährigen Studie qualifiziert schätzen lassen. Die Studie selbst ist nicht veröffentlicht. Die Unternehmen haben lediglich die Methodik und ihre Ergebnisse bereitgestellt [20].

Im Ergebnis führte die Studie unter Berücksichtigung der jährlichen Volumina an Reparaturen und wiederaufgearbeiteten Produkten, die die beiden an der Studie beteiligten IT-Hersteller auf den Markt bringen, zu folgenden geschätzten Kostensteigerungen [21]:

- ◆ Wiederaufarbeitung: + 11 %
- ◆ Reparatur: + 20–45 %.

Aufgrund von unternehmensinternen Daten und unter Nutzung der Einzelergebnisse aus der Kundenumfrage wurde im Umfeld des bereits erwähnten Projektes „EffizientNutzen“ sodann ermittelt, in welcher Weise Preissteigerungen bei Reparatur die Nachfrage nach Repa-

Tabelle 5

Preissteigerung	0 %	10 %	20 %	30 %	35 %
Steigerung €	- €	39,30 €	78,60 €	117,90 €	137,55 €
Neuer Preis	393,00 €	432,30 €	471,60 €	510,90 €	530,55 €
Kunden für Rep.	19	17	12	11	11
%Abnahme Nachfrage		-11 %	-37 %	-42 %	-42 %



raturleistungen sinken lassen würden. Die Ergebnisse sind in Tabelle 5 wiedergegeben. Diese Ergebnisse sind auch für gebrauchte und wiederaufgearbeitete Geräte relevant, denn die Umfrage hatte gezeigt, dass die Motivation und die Einschätzungen der Befragten für die Nachfrage in beiden Bereichen, Reparatur und Kauf von Gebrauchtgeräten, gleich gelagert sind.

Was bedeuten diese Ergebnisse für die eingangs beschriebene umweltpolitische Zielsetzung, die Nachfrage nach Gebrauchtgeräten zu einem Instrument der Kreislaufwirtschaft zu machen? Während 25 % der Privatkunden Interesse daran haben, anstelle eines Neugerätes ein gebrauchtes Gerät zu kaufen, bevorzugen 75 % der Privatkunden nach wie vor den Kauf eines Neugerätes. Aus der eingangs dargestellten Umfrage wissen wir, dass der preisliche Schwellenwert, bei dem Kunden vom Kauf eines Neugerätes auf den eines Gebrauchtgerätes umschwenken, mit 37 % sehr viel niedriger liegt als der solcher Kunden, die von vornherein geneigt sind, ein gebrauchtes Gerät zu kaufen. Es ist deshalb zu erwarten, dass die hier geschilderten Zusammenhänge die Nachfrage nach wiederaufgearbeiteten Geräten nicht steigern sondern dämpfen werden.

### 3. Ein zusätzlicher Kostenfaktor: Urheberrechtsabgaben auf Gebrauchtgeräte

Die ZPÜ, die Zentralstelle für private Überspielungsrechte, ist dafür geschaffen worden, die gesetzlichen Vergütungsansprüche für Vervielfältigungen von Audio- und von audiovisuellen Werken zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch gemäß §§ 53 Abs. 1–2 und 60a bis 60f UrhG für Verwertungsgesellschaften zu verwalten. Verwaltung bedeutet dabei die Geltendmachung und Durchsetzung aller Rechte gegenüber den Anspruchsverpflichteten, die Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten sowie Betätigungen, welche diese Aufgaben fördern. Zur Förderung gehören auch die Information und Unterstützung vergleichbarer in- und ausländischer Institutionen und Dachorganisationen.

Die Grundlage dieser Tätigkeit ist § 54 UrhG, wonach der Rechteinhaber, ein Künstler, der Urheber eines Werkes ist, von dem erlaubterweise Privatkopien angefertigt werden dürfen, gegen den Hersteller von Geräten und von Speichermedien, die solche Kopien technisch ermöglichen, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung (Urheberrechtsabgabe) hat [24].

Bis in die jüngste Vergangenheit war es selbstverständlich, dass solche Vergütungen nach § 54 UrhG nur für Neugeräte erhoben wurden. Nun schreibt die ZPÜ auch die Anbieter gebrauchter IT-Geräte mit Kopierfunktion an, um von ihnen im ersten Schritt Auskunft über die Anzahl der verkauften Geräte dieser Art zu erhalten [25]. Angaben dieser Art dienen dazu, in einem zweiten Schritt die entsprechende Vergütung zu verlangen. Sie berechnet sich mit der Formel: Anzahl der verkauften Geräte multipliziert mit dem anwendbaren Tarif.

In einem Schreiben aus 2019 bringt die ZPÜ zum Ausdruck, dass sie nur solche Gebrauchtgeräte mit einer Urheberrechtsabgabe belegen will, die bisher davon frei waren [26].

Die ZPÜ argumentiert also dafür, dass eine bittere Medizin in einer kleinen Dosis für Hersteller und Importeure akzeptabel sei. Mit diesem Sachverhalt soll sich diese Abhandlung im Folgenden befassen. Drei Themen stehen im Vordergrund:

- (1) Trägt die Rechtsgrundlage, § 54 UrhG, den Vorstoß der ZPÜ?
- (2) Welche Belastungen kommen auf die Wirtschaftsakteure, die die ZPÜ in Anspruch nehmen will, zu?
- (3) Welche Bedeutung hat das Vorgehen der ZPÜ für das Ziel der Politik, die Nutzungsdauer insbesondere von IT-Geräten, durch Reparatur und Wiederaufarbeitung zum Zwecke der Zweit- und Drittvermarktung zu verlängern?

#### 3.1 Die Rechtsgrundlage für das Handeln der ZPÜ

Die Grundlage ihres Handelns ist § 54 UrhG. Diese Bestimmung ist die Grundlage des Vergütungsanspruchs bei Neugeräten. Und die Verwertungsgesellschaften gehen davon aus, dass diese Bestimmung auch für die Urheberrechtsabgaben auf Gebrauchtgeräten gilt. Die österreichische Verwertungsgesellschaft, die austro mechana, drückt es in einem Schreiben vom 1. März 2022 so aus: „Die austro mechana weist darauf hin, dass sie in der Einhebung der Speichermedienvergütung gemäß § 42b Abs. 1 i. V. m. 3 UrhG (Anmerkung des Autors: Österreich) keinen Unterschied zwischen der Erstverkehrbringung von Gebrauchtgeräten und der von Neugeräten macht.“

§ 54 a UrhG legt fest, nach welchen Kriterien eine gerätebezogene Vergütung als angemessen zu beurteilen ist.

- ◆ Maßgebend für die Vergütungshöhe ist, in welchem Maß die Geräte und Speichermedien als Typen tatsächlich für Vervielfältigungen genutzt werden.
- ◆ Bei der Bestimmung der Vergütungshöhe sind die nutzungsrelevanten Eigenschaften der Geräte und Speichermedien, insbesondere die technische Leistungsfähigkeit von Geräten sowie die Speicherkapazität und Mehrfachbeschreibbarkeit von Speichermedien, zu berücksichtigen.
- ◆ Und schließlich darf die Vergütung die Hersteller von Geräten und Speichermedien nicht unzumutbar beeinträchtigen; sie muss in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder des Speichermediums stehen.

##### 3.1.1 Das Kopiervolumen

Diese Kriterium machen nur Sinn, wenn die Tarife das Volumen an Kopien der gesamten Nutzungszeit abbilden. Anders gefragt: welchen Teil der Nutzung sollten sie denn berücksichtigen, um eine spätere Abgabe auf das Gebrauchtgerät zu berücksichtigen? Das Konzept der Abgabe geht folglich davon aus, dass sie nur einmal erhoben werden.

Auf diese Randbedingung legt das eingangs zitierte Schreiben der ZPÜ großen Wert. Die Nachweispflichten, die sie nach dem Inhalt des Schreibens aus 2019 Herstellern und Importeuren auferlegt, zielen u. a. darauf, die Doppelerhebung von Urheberrechtsabgaben auszuschließen. Und auch das sehr strikte Schreiben

# Lesen Sie jetzt gratis zur Probe!

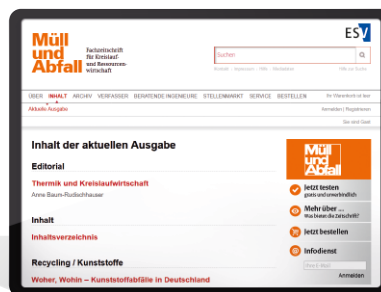
[www.MUELLundABFALL.de/info/](http://www.MUELLundABFALL.de/info/)

## Bestellschein

### MÜLL und ABFALL

Fachzeitschrift für Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft

Kostenloses Probe-Abonnement



- 3 Hefte kostenlos frei Haus, inkl. 4 Wochen Testzugang zum eJournal**

Bitte E-Mail-Adresse angeben.

Wenn ich **MÜLL und ABFALL** danach weiterlesen möchte, muss ich nichts weiter tun und erhalte im Kombi-Jahresabonnement 12 Ausgaben für € 224,40, inkl. MwSt. für die Printausgabe (zzgl. Versandkosten) und das eJournal, inkl. Infodienst zu neuen Beiträgen mit jeder Ausgabe.

- Ich beziehe **MÜLL und ABFALL** nach Ablauf des Testzeitraumes nur als Printausgabe im Jahresabonnement für € 187,80, inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. ISSN 0027-2957

Falls ich **MÜLL und ABFALL** nicht weiter beziehen möchte, teile ich Ihnen dies spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Testzeitraumes schriftlich mit.

Für Studenten zum Sonderpreis von € 133,80 inkl. MwSt., bitte Immatrikulationsbescheinigung mitschicken. Sonderpreis für Mitglieder des ANS auf Anfrage.

Firma / Institution .....

Name / Kd.-Nr. ....

Funktion .....

Straße / Postfach .....

PLZ / Ort .....

E-Mail .....

Der Erich Schmidt Verlag darf mich zu Werbezwecken per E-Mail über Angebote informieren:  ja  nein

Datum / Unterschrift .....

- 4 Wochen Testzugang zum eJournal**

Bitte E-Mail-Adresse angeben.

Wenn ich danach weiterlesen möchte, muss ich nichts weiter tun und erhalte **MÜLL und ABFALL** im Jahresabonnement für netto € 14,10/Monat als Jahresrechnung von € 181,08, inkl. MwSt., inkl. Infodienst zu neuen Beiträgen mit jeder Ausgabe. ISSN 1863-9763

Falls ich **MÜLL und ABFALL** nicht weiter beziehen möchte, teile ich Ihnen dies spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Testzeitraumes schriftlich mit.

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder an den Erich Schmidt Verlag

**Fax (030) 25 00 85-275** oder eingescannt per E-Mail an [Vertrieb@ESVmedien.de](mailto:Vertrieb@ESVmedien.de)

**Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG**  
Genthiner Straße 30 G  
10785 Berlin

**Widerrufsrecht:** Ihre Bestellung können Sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware bei Ihrer Buchhandlung oder beim Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin, Fax (030) 25 00 85-275, E-Mail: [Vertrieb@ESVmedien.de](mailto:Vertrieb@ESVmedien.de) widerrufen, Muster-Widerrufsformular auf [AGB.ESV.info](http://AGB.ESV.info) (rechtzeitige Absendung genügt).

Wir erheben und verarbeiten Ihre Daten zur Durchführung des Vertrages, zur Pflege der laufenden Kundenbeziehung und um Sie über Fachinformationen aus dem Verlagsprogramm zu unterrichten. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke jederzeit widersprechen. Bitte senden Sie uns dazu Ihren schriftlichen Widerspruch per Post, Fax oder mit einer E-Mail an [Service@ESVmedien.de](mailto:Service@ESVmedien.de). Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://datenschutzbestimmungen.esv.info>

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Rechtsform: Kommanditgesellschaft, Sitz Berlin · Amtsgericht Charlottenburg HR A 21375 · Persönlich haftende Gesellschafterin: ESV Verlagsführung GmbH, Sitz Berlin · Amtsgericht Charlottenburg HR B 27197 · Geschäftsführer: Dr. Joachim Schmidt

## Urheberrechtsabgaben auf gebrauchte Geräte

der austro mechana vom 1. März 2022 unterwirft sich dieser Logik, wie die Verwendung des Begriffs „Erstverkehrbringung“ belegt: nur für ein Gebrauchtgerät, das in Österreich zum ersten Mal in Verkehr gebracht wird, soll eine Abgabe erhoben werden.

Den in §54a UrhG genannten Kriterien liegt zu Grunde, dass die Verwertungsgesellschaften in regelmäßigen Abständen die Kopierkapazität (beispielsweise Volumen und Geschwindigkeit) der mit einer Abgabe belegten Geräte und Speichermedien und das Nutzerverhalten erheben und analysieren, um ihre Tarife zu berechnen beziehungsweise zu überprüfen [27].

Vor diesem Hintergrund erstaunt es, dass das Schreiben der ZPÜ aus 2019 ohne Einschränkungen die Tarife anwendet, die für Neugeräte geschaffen worden waren [28]. An dieser Stelle lohnt sich ein Blick über den Zaun: andere Mitgliedstaaten der EU berücksichtigen die verkürzte Nutzungsdauer von Gebrauchtgeräten bei der Bestimmung des anwendbaren Tarifs und reduzieren den Tarif für Neugeräte beispielsweise um 40%.

Außerdem fehlen Untersuchungen zur Beantwortung der Frage, ob die Käufer von Gebrauchtgeräten möglicherweise ein anderes Nutzungsverhalten als die Käufer eines Neugerätes haben.

### 3.1.2 Angemessenheit der Vergütung

Der Gesetzgeber hat die Angemessenheit einer Vergütung in § 54a Abs. 4 UrhG in zwei Ausprägungen definiert:

- ◆ Die Vergütung darf den Hersteller nicht unzumutbar beeinträchtigen.
  - ◆ Sie muss in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Gerätes stehen.
- In beiden Punkten erfüllt die Urheberrechtsabgabe auf Gebrauchtgeräte nicht die Anforderungen des Gesetzes.

### 3.1.3 Eine unzumutbare Beeinträchtigung

Um nur Gebrauchtgeräte zu erfassen, die nicht bereits als Neugeräte mit einer Abgabe in Deutschland belegt worden sind, belastet die ZPÜ die betroffenen Hersteller und Importeure mit detaillierten Auskunftspflichten [29].

Der mit diesen Dokumentations- und Auskunftspflichten verbundene Aufwand ist im Verhältnis zu den potenziellen Einnahmen der Verwertungsgesellschaften zu sehen. Diese Einnahmen sind nicht bekannt. Informationen der ZPÜ liegen nicht vor. Die nachfolgend beschriebenen Umstände legen jedoch nahe, dass die vermuteten Einnahmen aus der Belastung von Gebrauchtgeräten weit hinter denen für Neugeräte derselben Gerätearten zurückbleiben.

- ◆ Das Marktvolumen für Gebrauchtgeräte ist um Potenzen kleiner als das für Neugeräte. Auf die vorsichtigen Schätzungen in der Veröffentlichung von Klaus Hieronymi sei hingewiesen [30].
- ◆ Davon sollen nur die Geräte herangezogen werden, die nicht älter als 36 Monate sind.

Tabelle 6  
Matrix – Umgang mit gebrauchten Produkten

Vergütungsschuldner		Verkauf an einen Privatkunden im Inland	Verkauf an gewerblichen Endabnehmer und Behörden für die zu eigenen Zwecken geschäftliche Nutzung im Inland sowie Verkauf an Händler im Inland	Verkauf an Abnehmer im Ausland
Gebrauchtes Gerät aus Deutschland	Gewerblicher Weiterveräußerer bei Ankauf von Privat	Auskunft (Stückzahl + Zeitraum) aber keine Zahlung an die ZPÜ	(Darüber hinaus: Pflicht des Händlers zur Händlerauskunft)	
	Gewerblicher Weiterveräußerer bei Ankauf von gewerblichen Endabnehmern oder Behörden, bei denen Gerät zu eigenen Zwecken geschäftlich genutzt wurde	Auskunft + Zahlung an die ZPÜ (Aufstockung auf 100% des Privatтарifs, also Differenz zwischen Privat- und Businessstarif)  Alternative zu Einzelnachweis der (gewerblichen) Endabnehmer oder Behörden so auch bei Verkauf an Händler: Aufstockung auf 100% des Privat-Tarifs durch Ermittlung des Privat-Anteils anhand der IDC-Business-Quote	Auskunft aber keine Zahlung an ZPÜ (Darüber hinaus: Pflicht des Händlers zur Händlerauskunft)	
Gebrauchtes Gerät aus dem Ausland	Gewerblicher Weiterveräußerer bei Ankauf von Privat	<b>Ankauf aus EU (inkl. EFTA) sowie Nicht-EU-Staaten mit Privatkopierschranke (z.B. USA und Japan):</b> Importauskunft (Stückzahl & Zeitraum) aber keine Zahlung an ZPÜ Überdies bei Weiterveräußerung an Händler: Pflicht des Händlers zur Händlerauskunft		
		<b>Ankauf aus Nicht-EU Land ohne Privatkopierschranke:</b> Importauskunft + Zahlung Überdies bei Weiterveräußerung an Händler: Pflicht des Händlers zur Händlerauskunft		
		Privattarif bei Verkauf an Privatkunden (Einzelnachweis)	Businessstarif bei Verkauf an gewerbliche oder Behörden oder Händler (Einzelnachweis)	Keine Auskunft + Zahlung an die ZPÜ, keine Erstattung von der ZPÜ
	Alternativ: Abrechnung nach IDC-Quote (wenn Endabnehmer nicht bekannt, so auch bei Verkauf an Händler)			
Gewerblicher Weiterveräußerer bei Ankauf von gewerblichen Endabnehmern oder Behörden, bei denen Gerät zu eigenen Zwecken geschäftlich genutzt wurde	Importauskunft + Zahlung an die ZPÜ Überdies bei Weiterveräußerung an Händler: Pflicht des Händlers zur Händlerauskunft	Businessstarif bei Verkauf an gewerbliche oder Behörden oder Händler (Einzelnachweis)		
Gewerblicher Weiterveräußerer bei Ankauf von Drittunternehmen, die gebrauchte Produkte verkaufen und nicht nach Herkunft aufschlüsseln können (sogenannte „Batch-Angebote“) Derzeit Annahme: 85% von Privat und 15% von gewerblichen Endabnehmern oder Behörden	<b>Ankauf aus EU (inkl. EFTA) sowie Nicht-EU-Staaten mit Privatkopierschranke (z.B. USA und Japan):</b> Importauskunft + Zahlung für 15% der Geräte Überdies bei Weiterveräußerung an Händler: Pflicht des Händlers zur Händlerauskunft			
	Privattarif bei Verkauf an Privatkunden (Einzelnachweis)	Businessstarif bei Verkauf an gewerbliche Endabnehmer oder Behörden oder Händler (Einzelnachweis)		
	Alternativ: Abrechnung nach IDC-Quote (wenn Endabnehmer nicht bekannt), so auch bei Verkauf an Händler			
		<b>Ankauf aus Nicht-EU Land ohne Privatkopierschranke:</b> Importauskunft + Zahlung (siehe oben „Ankauf von Privat“)		
Grundsatz: Generell keine Zahlungspflicht bei Geräten die endgültig defekt oder zum Zeitpunkt des Ankaufs bereits <b>älter als 36 Monate</b> sind oder zu einem Preis von unter EUR 15 angekauft wurden.				



- ◆ Gebrauchtgeräten aus batch-Ankäufen werden nur zu 15% herangezogen.

Demgegenüber sind die Auskunftspflichten im Vergleich zu denen für Neugeräte umfangreicher. Es geht nicht allein um die Anzahl der Geräte, die auf den Markt gebracht werden, sondern auch um ihre Herkunft. Bei der Herkunft sind private und gewerbliche Kunden zu unterscheiden. Darüber hinaus spielt ihre geographische Herkunft eine Rolle: EU, EFTA und Länder mit eingeführtem Kopierschutz.

#### Die wirtschaftliche Angemessenheit der Abgabe

Abschnitt II dieser Abhandlung hat nachgewiesen, dass die wirtschaftlichen Randbedingungen für die Wiederaufarbeitung gebrauchter Elektronikgeräte auch ohne Urheberrechtsabgabe schwierig sind. Sie können daher aus wirtschaftlicher Sicht vor allem aber auch wegen ihres Beitrags zur Erreichung der gesetzlichen Ziele des Abfallmanagements und der Kreislaufwirtschaft nicht als angemessen beurteilt werden.

Außerdem verzichten die Verwertungsgesellschaften auf die hier vorgestellte Unterscheidung zwischen Gebrauchtgeräten in der Weiterverwendung sowie aus der gesetzlichen Vorbereitung zur Wiederverwendung. Mit einer solchen Unterscheidung hätten ZPÜ und die austro mechana feststellen können, dass das durchschnittliche Nutzungsalter dieser beiden Klassen, ihr technischer und optischer Zustand, die demzufolge erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Wiederaufarbeitung vor der Vermarktung, die demzufolge aufzuwenden Kosten und die Preiserwartungen der Kunden sich deutlich voneinander unterscheiden [31]. Aus dieser differenzierteren Analyse ergibt sich, dass

- ◆ die Anzahl der voraussichtlich mit den Gebrauchtgeräten angefertigten Privatkopien je nach der Zugehörigkeit zur Kategorie der Weiter- oder der Wiederverwendung stark variiert und
- ◆ der wirtschaftliche Spielraum für die Finanzierung einer Abgabe aus dem am Markt durchsetzbaren Verkaufspreis teilweise völlig fehlt.

### 3.2 Das Verfahren zur Festlegung einer Vergütung für gebrauchte Geräte

Auf der Website der ZPÜ steht im Abschnitt „Hintergrundinformationen“ folgender Absatz: „Nach der Konzeption des Gesetzgebers soll die Höhe der Vergütung im Rahmen von Verhandlungen zwischen der ZPÜ und den Verbänden der Hersteller und Importeure ermittelt und in Gesamtverträgen vereinbart werden.“ [32]. Als Beispiel dienen die Tarife für PCs vom 4. März 2016 [33]. Zur Verdeutlichung, in wel-

chem Umfang Urheberrechtsabgaben durch Gesamtverträge geregelt worden sind, mag die Aufzählung dienen, die der Branchenverband BITKOM auf seiner Website veröffentlicht hat [34]. Die Liste umfasst insgesamt 23 Gerätearten und Speichermedien.

Im Gegensatz dazu heißt es in dem Brief der ZPÜ aus 2019: „Die Gespräche, die zwischen den Verwertungsgesellschaften und marktführenden Anbietern gebrauchter Produkte zur rechtlichen Beurteilung von Gebrauchtgeräten geführt wurden, konnten inzwischen erfolgreich abgeschlossen werden. In der Folge können wir Ihnen nun eine auf die Besonderheiten des Gebrauchtgerätegeschäftes angepasste Lösung zur Handhabung der gesetzlichen Auskunfts- und Vergütungsansprüche gemäß §§ 54 ff UrhG für gebrauchte Produkte in Form einer Einzelvereinbarung anbieten.“ [35]

Aus der Gegenüberstellung dieser beiden Zitate lassen sich folgende Schlüsse ziehen: die Verwertungsgesellschaften sind im Falle der Gebrauchtgeräten nicht der Konzeption des Gesetzgebers gefolgt.

Es verwundert deshalb nicht, dass die hier geschilderten, wichtigen Unterschiede zwischen dem Markt für Neugeräte und dem für Gebrauchtgeräte entgegen der Behauptung der Verwertungsgesellschaften nicht berücksichtigt sind. Unabhängig davon hatten die betroffenen Hersteller bisher nicht Gelegenheit, in den im UrhG vorausgesetzten Verhandlungen mit dem Verwertungsgesellschaften ihre Standpunkte und ökonomischen Zwänge darzulegen und damit Einfluss auf die Gestaltung eines Gesamtvertrages zu nehmen.

## 4. Wie verhalten sich andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union?

Der bei der Firma 1cc GmbH zuständige Berater für Urheberrechtsabgaben, Wolfram Kühn, war so freundlich, dem Autor einen Überblick über den Status innerhalb der Europäischen Union im Blick auf Urheberrechtsabgaben für Gebrauchtgeräte zur Verfügung zu stellen. Tabelle 7 zeigt, dass dieses Konzept inzwischen weit verbreitet ist.

Auf der anderen Seite hat der französische Conseil d'Etat inzwischen die Urheberrechtsabgaben auf Gebrauchtgeräte in Frage gestellt [36].

## 5. Fazit

Es ist daher an der Zeit, für Urheberrechtsabgaben auf Gebrauchtgeräte aus rechtlichen, verfahrensbezogenen und umweltpolitischen Gründen ein Umdenken einzuleiten. Darüber hinaus erscheint es unverzichtbar, eine europaweite Abstimmung über das Thema herbeizuführen, um Unsicherheit und Handelsbarrieren wegen der sehr unterschiedlichen Ausgestaltung der neuen Regelungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Aber auch in der Umweltpolitik warten noch ungemachte Hausaufgaben; Stichwort: grenzüberschreitende Verbringung von Gebrauchtgeräten, wenn denn Wiederaufarbeitung und Reparatur als Instrumente der Kreislaufwirtschaft gefördert und nicht gehemmt werden sollen.

Abgaben nur unter bestimmten Voraussetzungen	Abgaben ohne Vorbedingungen
Belgien	Italien
Deutschland	Österreich
Frankreich	Polen
Niederlande	Portugal
Schweden	Tschechien
Schweiz	

Tabelle 7  
Überblick über Urheberrechtsabgaben für Gebrauchtgeräte in der Europäischen Union

## Literatur

- [1] So die Berliner Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz in einer Pressemitteilung vom 17. November 2021: <https://www.berlin.de/sen/uvk/presse/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung.1147334.php>
- [2] <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/produkte-laenger-nutzen-tipps-zu-verbraucherrechten> und <https://www.umweltbundesamt.de/themen/produkte-laenger-nutzen>
- [3] Paper of January 30, 2014: [http://www.digitaleurope.org/DesktopModules/Bring2mind/DMX/Download.aspx?Command=Core\\_Download&EntryId=670&language=en-US&PortalId=0&TabId=353](http://www.digitaleurope.org/DesktopModules/Bring2mind/DMX/Download.aspx?Command=Core_Download&EntryId=670&language=en-US&PortalId=0&TabId=353). Anmerkung: dieser Link erzeugt eine Fehlermeldung. DigitalEurope hat die fernmündliche und per Email geäußerte Bitte, eine neue Fundstellenangabe zu bekommen, bis zur Drucklegung leider nicht reagiert.
- [4] Klaus Hieronymi „Remanufacturing and circular economy in the IT industry“ in Make – New – Again by remanufacturing, rebuilding or refurbishment, ISBN 978-3.00-052381-6
- [5] <https://www.ebayinc.com/stories/press-room/de/refurbished-boomt-anzahl-der-general%C3%BCberholten-artikel-bei-ebay-seit-2013-um-80-prozent-gestiegen/>  
<https://static.ebayinc.com/static/assets/Uploads/PressRoom/Local/eBay-Refurbished-Boom-Infografik.pdf>
- [6] „Zur Ökonomie der Wiederverwendung von Elektronik-Altgeräten“, Müll und Abfall 2022-12, Seite 684 ff
- [7] Klaus Hieronymi aaO
- [8] Unter subventionierten Kosten sind diejenigen von Sozialbetrieben zu verstehen. Sozialbetriebe bekommen für ihre Arbeit in der Regel Zuschüsse von kommunalen und staatlichen Einrichtungen.
- [9] Im Unterschied dazu untersucht der Schwerpunkt Reparatur dieses Projektes vor allem die lokal durchgeführten Reparaturen von OEMs und von unabhängigen Anbietern wie beispielsweise von Reparatur-Cafés. Die zentralisierte Abwicklung wird schwerpunktmäßig für die Wiederaufarbeitung untersucht.
- [10] Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte vom 4. Juli 2012, ABl. der EU L 197/38, Art. 23 und Annex VI
- [11] Elektroschrott in Ghana, Beitrag aus Planet Wissen <https://www.planet-wissen.de/kultur/afrika/ghana/pwiegiftigerelektromuell100.html>
- [12] <http://www.basel.int/TheConvention/Overview/TextoftheConvention/tabid/1275/Default.aspx>
- [13] <https://legalinstruments.oecd.org/en/instruments/OECD-LEGAL-0266>
- [14] <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006R1013&from=DE>
- [15] <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L0851&from=DE>
- [16] So Lückefett und Hieronymi in der Zeitschrift für das Recht der Abfallwirtschaft, Heft 3, S. 1 ff: „Der neue Anhang VI zur WEEE-Richtlinie 2012 – Gut gemeint aber nicht gut gemacht“
- [17] In Deutschland sind die Correspondents' Guidelines unter dem Namen Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 1 bekannt.
- [18] Auch die LAGA-Merkblätter entfalten keine unmittelbare Bindungswirkung. In der zitierten Nr. 5.2.1, Seite 76, heißt es außerdem „sollte“.
- [19] § 23 Abs. 1: „... Dürfen nur nach Maßgabe der Anl. 6 in den, aus dem und durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden.“
- [20] Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Abschlußbericht zur dem eingangs genannten Projekt EffizientNutzen
- [21] Die Berechnungen beruhen auf der Anwendung der ursprünglichen Regelung in Art. 23 und Anhang VI der WEEE Richtlinie 2012 (siehe oben die landesspezifische Betrachtung für Deutschland). Sie sind zu niedrig, wenn man § 23 ElektroG zugrunde legt. Dieses Gesetz macht neben den Behörden des Herkunftslandes auch noch die deutschen Behörden für die Prüfung der genannten Bestimmungen des ElektroG zuständig, wenn Deutschland das Ziel- oder Transitland ist. Sich widersprechende Auslegungen der gesetzlichen Regelungen sind nicht auszuschließen und gehen zulasten des Exporteurs/Importeurs.
- [22] UrhG: Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Fassung vom 23. Juni 2021
- [23] Soweit der Gesellschaftsvertrag der ZPÜ in der Fassung vom 27. Juni 2019; Fundstelle: [https://www.zpue.de/images/Gesellschaftsvertrag/Gesellschaftsvertrag\\_ZPUE.pdf](https://www.zpue.de/images/Gesellschaftsvertrag/Gesellschaftsvertrag_ZPUE.pdf)
- [24] Zu dieser Ermächtigungsgrundlage mehr in zweiten Abschnitt über die Rechtsgrundlage für Urheberrechtsabgaben auf Gebrauchtgeräte
- [25] Dem Autor dieser Abhandlung liegt ein entsprechendes Schreiben der ZPÜ von 2019 vor. Er hat sich vor Drucklegung dieser Abhandlung fernmündlich und per Email bei der ZPÜ um eine Bestätigung des Schreibens aus 2019 bemüht. Vergebens: telefonisch war nur der Anrufbeantworter ohne Möglichkeit einer Nachricht erreichbar. Zwei Emails blieben unbeantwortet.
- [26] Dieses Prinzip ist unter anderem deshalb wichtig, weil andere Mitgliedsstaaten Eine solche Unterscheidung nicht vorsehen. Dazu mehr im Abschnitt 4

- [27] Beispielhaft sei auf die Studien verwiesen, die die ZPÜ auf ihrer Website zum Thema Privatkopie anbietet: <https://www.zpue.de/download-center.html?category%5B%5D=37&search=&tag=&tag=>
- [28] Schreiben der ZPÜ (siehe oben FN 4), S. 9
- [29] aaO S. 3
- [30] Müll und Abfall, 2022-12, S. 684 ff
- [31] Klaus Hieronymi aaO
- [32] <https://www.zpue.de/produkte-tarife.html>
- [33] Der Tarif ist auf der Website der ZPÜ als Downloads abrufbar. [https://www.zpue.de/download-center.html?category%5B%5D=17&search=&tag%5B%5D=b\\_pcs](https://www.zpue.de/download-center.html?category%5B%5D=17&search=&tag%5B%5D=b_pcs)
- [34] <https://www.bitkom.org/Themen/Urheberrechtliche-Abgaben-auf-Geraete-und-Speichermedien>
- [35] aaO, Seite 1
- [36] [https://s3.documentcloud.org/documents/23466306/conseil-detat-455319\\_decision-copie-privée.pdf](https://s3.documentcloud.org/documents/23466306/conseil-detat-455319_decision-copie-privée.pdf)

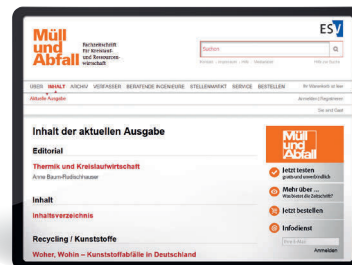
## Anschrift des Autors

Professor Hans-Jochen Lückefett  
Rosenhofweg 8, 73230 Kirchheim unter Teck

## Nutzen Sie das eJournal

Lesen Sie auf [www.MUELLundABFALL.de](http://www.MUELLundABFALL.de) das aktuelle Gesamtheft oder Einzelbeiträge, die Sie besonders interessieren. Natürlich sind auch Downloads möglich.

**Besonderes Plus – das MÜLL und ABFALL-Archiv!** Hier finden Sie alle Ausgaben seit dem Jahr 1998 und können Einzelbeiträge beziehen.



Mehr zum eJournal unter  
[www.MUELLundABFALL.de](http://www.MUELLundABFALL.de)

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

Auf Wissen vertrauen

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG  
Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin  
Tel. (030) 25 00 85-229  
Fax (030) 25 00 85-275  
ESV@ESVmedien.de · [www.ESV.info](http://www.ESV.info)